

68. Kann ein zwischen zwei Gesellschaften geschlossener Vertrag wegen Beschränkung der gewerblichen Freiheit der einen Gesellschaft nichtig sein?

BGB. § 138 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1913 i. S. Deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft (Kl.). Rep. II. 625/12.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die zum Konzern der amerikanischen Standard Oil Co. gehört, schloß am 27. Mai 1907 mit der Beklagten einen sog. Pool-Vertrag, um den Petroleumverkauf im rechtsrheinischen Deutschland für die Zeit vom 1. Juni 1907 bis Ende 1915, „while maintaining the individuality of each Company“ (Art. 4), allein in ihre eigenen Hände zu nehmen. Dafür sollte die Beklagte mit 20 % Anteil am Geschäftsergebnis entschädigt werden. In der Folge entstanden Streitigkeiten, die zu dem gegenwärtigen Prozesse führten. Die Klägerin verlangte Feststellung, daß der Vertrag zu Recht bestehe, und forderte außerdem verschiedene Leistungen. Die Beklagte erhob Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens des Vertragsverhältnisses, indem sie namentlich geltend machte, daß der Vertrag unsittlich sei.

Beide Instanzen beschränkten die Verhandlung auf die Frage der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrags. Während aber die Kammer für Handelsfachen unter Abweisung der Klage im Sinne der Widerklage erkannte, sah das Oberlandesgericht nur zwei einzelne Bestimmungen als nichtig, den Vertrag im übrigen als gültig an.

Hiergegen legten beide Parteien Revision ein, die Beklagte mit dem Erfolge, daß nach ihren Anträgen erkannte wurde.

Gründe:

„Obgleich der Vertrag vom 27. Mai 1907 in London geschlossen und in englischer Sprache abgefaßt ist, muß es doch gebilligt werden, daß ihn die Vorinstanzen nach deutschem Rechte beurteilt haben. Die Parteien sind deutsche, in Deutschland ansässige Gesellschaften; die Verpflichtungen, die durch den Vertrag begründet werden, sind in Deutschland zu erfüllen.

Die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Bestimmungen finden sich in Art. 5 mit der Überschrift: method by which object of agreement shall be carried out. Danach übertrug die Beklagte die volle unbeschränkte Führung des Petroleumverkaufs auf die Klägerin. Diese sollte berechtigt sein, die Zahl der Geschäftsführer und Abteilungsleiter (departmental managers) der Beklagten zu bestimmen, die Geschäftsführer und Abteilungsleiter sowie alle anderen Angestellten der Beklagten zu ernennen und zu entlasten (to appoint

and dismiss them) und ihre Anstellungsbedingungen und Vollmachten festzusetzen. Dabei sollte die Klägerin bestehende Verpflichtungen der Beklagten beachten. Schadensbeträge, die infolge der Verletzung solcher Verpflichtungen bezahlt werden mußten, sollten bis zur Gesamthöhe von 50000 *M* von der Klägerin bezahlt, aber bei der Poolrechnung in Ansatz gebracht werden; darüber hinausgehende Beträge hatte die Beklagte selbst zu zahlen. Die Leitung und Kontrolle des Petroleumgeschäfts der Beklagten konnte die Klägerin auch durch Delegierte ausüben, für deren Verfehlungen sie insoweit haften zu wollen versprach, als es sich nicht um Verluste handelte, die aus dem Verkaufe von Petroleum oder im regelmäßigen Betriebe des Petroleumgeschäfts entstanden (any liability or loss falling on Petronaft — die Beklagte — other than loss arising on sales of kerosene or in the regular conduct of the kerosene business). Über alle Betriebseinrichtungen, Anlagen, Transportmittel und alles sonstige Inventar mit Ausnahme des Grundeigentums stand der Klägerin das volle Verfügungsrecht zu. Sie durfte es ändern, vermehren, vermindern, auch an sich selbst oder an Dritte verkaufen, wobei ihr nur die Schranke gesetzt war, daß sie der Berechnung der Verkaufspreise die Einstandspreise zugrunde legen und auf feste Anlagen und Eisenbahnaffinwagen nicht mehr als 6, auf sonstiges Inventar nicht mehr als 10% für das Jahr abschreiben durfte. Von dem „Gesellschaftsausschusse“ (Aufsichtsrate), wie er nach §§ 9 flg. der Satzung der Beklagten bestand, war gesagt, daß seine Rechte und Pflichten unberührt bleiben sollten. Soweit jedoch die Klägerin zur Ausübung der ihr im Vertrag eingeräumten Rechte die Unterstützung des Gesellschaftsausschusses oder der Mitgliederversammlung der Beklagten nötig haben würde, verpflichtete sich die Beklagte bei Weidung von Vertragsstrafen von 10000 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung, daß die erforderlichen Beschlüsse in den beiden Organen gefaßt und daß sie ausgeführt würden. Die Beklagte versprach ferner, während der Dauer des Vertrags ihr Grundkapital nicht auf weniger als 6000000 *M* herabzusetzen und ihre Statuten nicht in einer der Ausführung des Vertrags hinderlichen Richtung zu ändern. Für den Zweck der Besorgung der Anlieferungen der Beklagten, für die Verwaltung ihrer Geldangelegenheiten, für die Erledigung ihrer Versicherungen und für die Aufmachung der Bilanzen

solte der Gesellschaftsausschuß das Recht haben, von der Klägerin unabhängige Geschäftsführer und sonstige Beamte anzustellen. Solche Beamte durften sich aber in keiner Weise in die Führung oder Kontrolle des Petroleumverkaufs einmischen; sie hatten in getrennten Kontoren zu arbeiten, wurden von der Beklagten allein bezahlt und mußten, wenn sie sich dennoch einmischten, auf Wunsch der Klägerin sofort entlassen werden.

Außer diesen Bestimmungen des Art. 5 sind noch folgende Vorschriften zu erwähnen. Nach Art. 9 durfte die Klägerin Petroleum, gleichviel von welcher Partei es herstammte, durch die Anlagen und Transportmittel der Klägerin oder der Beklagten laufen lassen und auf den Namen der einen oder der anderen Partei verkaufen. Die Poolabrechnung wurde nach Art. 12 flg. von der Klägerin besorgt. Der Art. 20 enthält eingehende Regeln für den Fall, daß eine dritte Firma oder Firmengruppe (concern) in die zwischen den Parteien bestehende Gesellschaft eintreten oder mit dem Geschäft einer der Parteien vereinigt werden sollte. Eine solche Abmachung sollte nicht die Beklagte, wohl aber die Klägerin ohne Zustimmung der Gegenpartei treffen können. Nach Art. 21 hatte die Beklagte das Recht, auf eigene Kosten die Abrechnungen, die ihr die Klägerin erteilte, durch die Deutsche Treuhandgesellschaft auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen (to verify the accounts). Die Klägerin verpflichtete sich, der Treuhandgesellschaft die für diesen Zweck nötige Auskunft zu geben und ihr, soweit hierzu erforderlich, die Einsicht der Bücher und Papiere zu gestatten. Art. 26 endlich sah für Streitigkeiten aus Anlaß des Vertrags den Zusammentritt eines Schiedsgerichts vor.

Von diesem Gesamtinhalte des Vertrags erachtet das Oberlandesgericht zwei Vorschriften für ungültig. Es sind das die beiden in Art. 5 mitenthaltenen Vorschriften, daß 1. die Klägerin die Zahl der Geschäftsführer der Beklagten bestimmen, sie ernennen und entlassen konnte, und daß 2. der Gesellschaftsausschuß und die Mitgliederversammlung der Beklagten auf Verlangen der Klägerin bestimmte Beschlüsse zu fassen hatten. Erwogen ist hierbei, die erste Vorschrift verstoße gegen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, wonach die Geschäftsführer durch den Gesellschaftsausschuß bestellt und abberufen würden (§ 6 GmbHG., §§ 6, 10 der Satzung der

Beklagten). Die zweite Vorschrift sei unzulässig, weil es gegen die Rechtsordnung sei, Organe einer juristischen Person unmittelbar dem Willen eines Außenstehenden zu unterstellen. Erhebliche Bedeutung komme den nichtigen Vorschriften aber nicht zu. Das Verhältnis der Parteien zueinander, insbesondere die Abhängigkeit der Beklagten, würde gleich bleiben, wenn die Beklagte nur, wie in Art. 5 und 9 gesehen, die Klägerin bevollmächtigt hätte, durch eigene Angestellte namens der Beklagten zu verkaufen. Für Vertragsverletzungen, begangen durch die Organe der Beklagten, hafte diese ohnehin. Dadurch, daß nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Organe verpflichtet wurden, das zur Vertragserfüllung nötige zu tun, erfahre die Haftung keine Verstärkung.

Die Revision der Klägerin wendet hiergegen ein, das Oberlandesgericht habe die getadelten beiden Vorschriften mißverstanden. Es sei nicht gemeint gewesen, daß die Klägerin selber die Geschäftsführer der Beklagten ein- und absetzen wollte; sie habe nur befugt sein sollen, die Vornahme der Ernennungen und Absetzungen durch den Gesellschaftsausschuß zu verlangen. Nirgends im Vertrage komme auch zum Ausdruck, daß etwa ein Gesellschaftsbeschuß, der den Vertragszwecken zuwider gefaßt würde, nichtig sei oder daß eine vertragswidrige Handlung eines Geschäftsführers die Beklagte nicht verpflichte. Überall handle es sich nur um die gewöhnlichen Folgen des Vertragsbruchs. Nur werde mit überflüssiger Umständlichkeit betont, daß die Beklagte und ihre Organe Dinge, die mit der Erfüllung der Vertragspflichten unvereinbar seien, unterlassen müßten.

Diesem Einwande der Klägerin ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen. Käme wirklich nur das rein formale Bedenken in Betracht, daß die Organisation der Beklagten, so wie sie durch Gesetz und Statut vorgesehen wird, gewahrt werden mußte, so würde ein Grund, irgend eine Bestimmung für nichtig zu erklären, überhaupt nicht vorliegen. Das Recht der Klägerin, die Geschäftsführer zu ernennen, ist wohl schon von den rechtsberatenden Parteien selbst im Sinne eines Rechtes darauf, daß das zuständige Organ die Ernennung vollziehe, verstanden worden und würde jedenfalls so auszulegen sein. Von dem Sage aber über die Fassung der erforderlichen Beschlüsse nimmt ja auch das Oberlandesgericht an, daß er nur die Verpflichtung der Beklagten hervorhebt und das Recht der

Organe nicht anders und nicht mehr beschränkt, als es durch das Bestehen dieser Verpflichtung bedingt wurde.

Aber diese formalen Punkte können völlig dahingestellt bleiben. Entscheidend ist der Eingriff in die Freiheit und Selbständigkeit der Beklagten, von dem neben vielen anderen auch die besprochenen Vertragsätze Zeugnis ablegen. Daß es in Wahrheit hierauf ankommt und nicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über Ernennung und Abberufung der Organe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat auch der Berufsrichter nicht ganz verkannt. Er bemerkt an einer Stelle der Gründe, die Organe müßten in Tat und Wahrheit Organe der beklagten Gesellschaft sein, sie müßten die Gesellschaftsinteressen wahrnehmen und dürften nicht im Wege des Vertrags in solche Abhängigkeit von außenstehenden Personen gebracht werden, daß der Wille der Fremden statt des Gesellschafterswillens für sie maßgebend sei. Diese Betonung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bestimmungen ist nur zu billigen. Sofort aber ergibt sich hieraus, daß nicht die zwei Einzelbestimmungen für sich allein betrachtet werden dürfen, vielmehr der Vertrag in seinem Zusammenhange zu würdigen ist. Es besteht kein Anlaß, die Sätze über die Bemessung der Anzahl der Beamten, über ihre Ernennung und Abberufung verschieden zu beurteilen, je nachdem es sich um die Geschäftsführer (managing directors) oder um die Abteilungsvorsteher und sonstigen Angestellten (departmental managers and other employees) handelt. Auch die Bestimmung, wonach die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse der Beamten dem Belieben der Klägerin gemäß geregelt wurden, ist heranzuziehen. Nicht minder sind heranzuziehen die Vorschriften, daß die Klägerin auch durch Delegierte alles, was sie für nötig hielt, anordnen konnte; daß nur sie, nicht die Beklagte das Recht hatte, Dritte unmittelbar oder mittelbar an dem Pool zu beteiligen; daß ihr über das bewegliche Geschäftsinventar der Beklagten mit der einen oben wiedergegebenen Schranke des Verkaufspreises die freieste Verfügung zustand. Prüft man dies alles und berücksichtigt man andererseits, welche verschwindend geringen Kontrollrechte der Beklagten als Ersatz für die Entziehung des Geschäftsführungsrechts bewilligt wurden, so kann der Kammer für Handelsachen nur darin zugestimmt werden, daß die Beklagte zum willenlosen Werkzeuge der Klägerin erniedrigt worden ist. Eine derartige Knebelung der einen

Partei durch die andere, eine so vollständige Unterwerfung unter den Willen des Vertragsgegners widerstreitet den in Deutschland herrschenden Sittenanschauungen. Ein Vertrag, der solche Sätze und zwar als Kern seiner ganzen Regelung enthält, muß zufolge § 138 Abs. 1 BGB. in vollem Umfange für nichtig erachtet werden.

Das Oberlandesgericht hat die Bestandteile vom Ganzen getrennt und die einzelnen Stücke für sich untersucht. Mindestens ein Teil seiner Ausführungen muß aber auch den Zweifel wachrufen, ob es sich über die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmungen klar geworden ist. Ein Beispiel hierfür liefert schon die Vorschrift, daß die Klägerin die Ernennung der von ihr vorgeschlagenen Geschäftsführer und sonstigen Angestellten verlangen konnte. Statt dieses Verfahrens hätte sich die Möglichkeit geboten, durchweg durch eigene Angestellte mit Vollmacht der Beklagten in deren Namen vorzugehen. Wenn die Klägerin dies nicht tat, vielmehr Beamte schaffen ließ, die formell und nach außen hin als Beamte der Beklagten auftraten, so sollte dadurch offenbar der Anschein erweckt werden, als ob neben dem amerikanischen Einfluß auch noch ein deutscher Einfluß auf dem Petroleummarkte bestehe. Zugleich aber hatte der eingeschlagene Weg die gewollte Wirkung, daß die Beklagte noch tiefer in Abhängigkeit geriet. Hätte die Klägerin ausnahmslos durch eigene Beamte gehandelt, so wären der Beklagten trotz ihres Verzichtes auf die Geschäftsführung die aus freier Wahl hervorgegangenen Vertreter geblieben, deren Sache es gewesen wäre, die vertragstreue Handhabung der Geschäfte zu überwachen und in Zweifelsfällen den Standpunkt der Beklagten zur Geltung zu bringen. Gerade dies wollte die Klägerin unter allen Umständen vermeiden. Was sie aber in der Revisionsinstanz vorgebracht hat, um die Bedenken gegen die besprochenen Maßnahmen zu zerstreuen, geht völlig fehl. Eine Haftung für alle Verfehlungen der Beamten hat sie keineswegs übernommen. In Abs. 2 des Art. 5, wo die auf ihren Befehl anzustellenden Personen erwähnt werden, ist nur von einem Schaden Dritter die Rede, der überdies nur bis zu dem verhältnismäßig geringfügigen Gesamtbetrage von 50 000 M von der Klägerin bezahlt und sodann noch dem Pool in Rechnung gestellt werden sollte. Die Haftung für die eigenen Delegierten aber (Art. 5 Abs. 3) sollte sich auf Handlungen „in the regular conduct of the

kerosene business“ überhaupt nicht beziehen. Ebenso wenig kann Gewicht gelegt werden auf die Worte des Vertrags, daß die satzungsmäßigen Rechte des Gesellschaftsausschusses unberührt blieben (Art. 5 Abs. 6). Daß dies eine bloße Redensart war, ergeben die sofort angefügten Bestimmungen. Danach mußte der Ausschuß blindlings die von der Klägerin gewünschten Beschlüsse fassen, widrigenfalls die Beklagte Gefahr lief, für jeden Zuwiderhandlungsfall mit einer Vertragsstrafe von 10000 M. belegt zu werden.

Das Oberlandesgericht hat ferner eingewendet, daß sich das Anstellungsrecht der Klägerin auf die im Verkaufsbetriebe beschäftigten Beamten beschränkt habe, während die Beklagte im übrigen frei geblieben sei. Auch dieser Abschwächungsversuch wird dem feststehenden Sachverhalte nicht gerecht. Es ist nicht bestritten, was die Beklagte behauptet, daß das Verkaufsgeschäft den eigentlichen Gegenstand ihres Unternehmens gebildet hat. Der Einkauf wird für sie durch die Europäische Petroleum-Union besorgt. Die übrigen am Schlusse des Art. 5 aufgezählten Angelegenheiten — Bankverkehr, Versicherung, Bilanzen — betreffen nur Hilfsgeschäfte ohne selbständige Bedeutung.

Auch das Verfügungsrecht der Klägerin über die sachlichen Einrichtungen der Beklagten will das Oberlandesgericht nicht als etwas Auffallendes gelten lassen. Die Beklagte hat aber, ohne Widerspruch zu finden, behauptet, daß ihr ganzes Kapital mit über 11 Millionen gerade auf die Anlagen verwandt sei, die das Substrat der Verkaufsorganisation darstellen (Eisenbahnassistentenwagen, Flußfahrzeuge, Straßenbahnwagen, Tankanlagen, Eisenfässer, Ladenstandapparate, Meßwerkzeuge usw.). Konnte die Klägerin diese Gegenstände veräußern und brauchte sie der Beklagten nur den Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen, also einen Betrag auszulehnen, der bei der Höhe der Abschreibungen (6 und 10 %) nach Jahren nur gering war, so konnte sie die Beklagte wirtschaftlich vernichten. Mit Unrecht meint das Oberlandesgericht, die Veräußerungsbefugnis habe „selbstverständlich“ nur für Zwecke der Gesellschaft, nicht für Sonderzwecke ausgeübt werden dürfen, die Interessen der Beklagten seien ebenso zu schützen gewesen wie die der Klägerin. Es ist das derselbe Fehler, den die Klägerin in der Revisionsinstanz begangen hat, indem sie unter Verweisung auf Treu und Glauben vortrug,



sie habe nicht berechtigt sein sollen, „aus reiner Willkür ohne sachlichen Grund“ die Absetzung von Geschäftsführern zu verlangen. Der Vertrag ergibt vollkommen deutlich, daß darüber, ob eine Veräußerung stattzufinden hatte, ebenso wie in der Frage der Absetzung von Geschäftsführern, ganz ausschließlich das Ermessen der Klägerin entscheiden sollte. Die Vorschrift des § 157 BGB., daß Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind, findet ihr Anwendungsgebiet da, wo eine Vertragserklärung über den Sinn, in dem sie gemeint ist, Zweifel übrig läßt. Ist die Erklärung klar und zweifelsfrei, so kann sie nicht deswegen, weil sie gegen Treu und Glauben verstößt, umgedeutet werden. Es kann sich dann nur fragen, ob sie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten der Richtigkeit verfällt.

Auf der anderen Seite wird das Kontrollrecht, das der Beklagten eingeräumt wurde, vom Oberlandesgericht erheblich überschätzt. Von den sog. unabhängigen Beamten durfte sich niemand in das Verkaufsgeschäft einmischen (neither such managing directors nor employees shall in any way interfere with or look into the administration, control, management or conduct of the kerosene business, Art. 5 am Schluß). Dafür war die Beklagte auf die Hilfe der Treuhandgesellschaft verwiesen. Wenn das Oberlandesgericht bemerkt, schon der hierüber entstandene Streit beweise, daß sich eine Prüfung auf solche Art eindringend und wirksam vornehmen lasse, so gibt es auch hier den Tatbestand nicht richtig wieder. In der Klage an das Schiedsgericht, auf die jene Bemerkung anspielt, hatte gerade die Klägerin ausgeführt, die Worte des Art. 21 „to verify the accounts“ seien absichtlich gewählt, um eine Untersuchung der Details auszuschließen und nur eine Feststellung der Richtigkeit der Schlussergebnisse zu gestatten. Es kann auch nach dem Wortlaute kaum ein Zweifel sein, daß die Kontrolle über eine rein rechnungsmäßige Nachprüfung der Abrechnung nicht hinausgehen sollte.

Endlich hat das Oberlandesgericht der Beklagten noch eine allgemeine Betrachtung entgegengehalten, die aber gleichfalls nicht durchgreift. Es hat nämlich gemeint, häufig schließen Gesellschaften Verträge, in denen sie sich verpflichteten, ihren Gewerbebetrieb mit Aktiven und Passiven auf einen Dritten zu übertragen und sich aufzulösen. Bei der unbestrittenen Gültigkeit dieser Verträge, die einen Verzicht auf die Existenz enthielten, sei nicht einzusehen, warum eine

Gesellschaft nicht auch auf ihre Individualfreiheit zum Gewerbebetriebe sollte verzichten dürfen. Allein der Schluß a majori ad minus versagt durchaus. Eine Gesellschaft kann sich auflösen, aber nicht selbst entmündigen, so wenig sich eine natürliche Person selbst entmündigen kann. Dies hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, unter anderem auch in der Entscheidung über den rumänischen Eisenbahnstreit Bd. 3 S. 123 der Sammlung, auf die der erste Richter Bezug genommen hat (vgl. S. 132, 133 flg.)." . . .